

von dem 27. Febr. d. J.  
ihre aufgeborenen Aupferung un-  
auf abzugeben, welche binnen  
8. Tagen ohne Verzug vorstelt  
werden soll.

Lfg. v. Meyol.

Art 7.

Wirtschafts Administration d. d. 3. Febr.  
1797, post. 4. Febr. d. J.  
J. ist wegen mit H. Hofmann  
verhandelt den 7. Febr. d. J.  
die für die Zeitigen Zölle  
angewandten Abgaben, demnach  
zu sein, das die in die H. S.  
Loblande bestimmten Abgaben  
bei der Abgrenzung nach dem  
in dem vorläufigen Zöllextrakt  
mitgetheilte Abtheilung gehörig  
Inklusion werden, nebst dem  
den vorläufigen Zöllextrakt  
dieser unbestimmte Inklusionen  
mit Unvollständigkeit und  
Abtheilung der Abgaben sind;  
und noch demnach zu verordnen,  
das die in die Loblande Land-  
lands Negozianten und Fab-  
rikanten auf der in dem für  
die übrigen H. S. Loblande  
am 1788 kundgemachte gewisse  
mitgetheilte Abgaben-  
summen genau in ihrer In-  
klusion zu bestimmen sein.

Art 10.

Die könl. Coen der Gemeinde  
Griechen angesetzt auf ihren Teil

Conclusio.

Entscheidet der kaiserl. k. k.  
Hofkanzlei zur Abtheilung  
sollt und Ausweisung der für  
die Zeitigen Abgaben.